



Allgemeine Förderbedingungen

(gültig ab 24.07.2020)

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Stromeffizienzprogramm. Gegen die Ablehnung eines Gesuchs kann kein Rekurs erhoben werden. Der Gesuchsteller kann jedoch ein revidiertes Projekt einreichen.
2. Der Fördergegenstand befindet sich in einem Gebäude im Gebiet der Kantone Luzern, Jura oder Neuenburg.
3. Förderbeiträge können nur so lange gewährt werden, bis das vorhandene Budget ausgeschöpft ist.
4. Der Förderbeitrag darf maximal ~~30%~~ 40% der ausgewiesenen Investitionskosten betragen.
5. Für die geförderten Massnahmen muss die Paybackzeit mehr als vier Jahre betragen, berechnet mit einem Preis von 20 Rappen pro eingesparter kWh Strom.
6. Für eine Optimierung der Beleuchtung im Nicht-Wohnbereich ist das Beitragsgesuch zwingend **vor** Baubeginn einzureichen.¹
7. Das Fördergesuch muss zwingend im Internet erfasst und vollständig ausgefüllt werden. Die Eingabe gilt nur dann als erfasst und abgeschlossen, wenn der Gesuchsteller ein entsprechendes Bestätigungsmail erhalten hat. Das ausgedruckte Antragsdokument (pdf-Dokument) muss inkl. allen geforderten Beilagen per Post eingesandt werden.
8. Im Falle unkorrekter Angaben oder bei Nichteinhaltung der Bedingungen können bereits ausbezahlte Förderbeiträge zurückgefordert werden. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten.
9. Durch das Stromeffizienzprogramm oder dessen Beauftragte können auf der Anlage Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Die Kontrollen werden mindestens eine Woche im Voraus angekündigt. Der Gebäudebesitzer ist verpflichtet, den Kontrolleuren Zutritt zur Liegenschaft zu gewähren.
10. Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt stets ausschliesslich an den Gebäudeeigentümer.

¹ In begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt werden.



Besondere Förderbedingungen für den Ersatz von Umwälzpumpen

1. Grundsätzlich ist der Ersatz aller Umwälzpumpen zur Heizwasserzirkulation durch Hocheffizienzpumpen förderberechtigt. Kein Förderbeitrag wird gewährt, wenn die alte Pumpe durch eine Pumpe ersetzt wird, die fest in den Heizkessel integriert ist oder falls die alte Pumpe vor dem Ersatz nicht mehr funktionstüchtig war.
2. Die neu eingebaute Umwälzpumpe muss einen Energieeffizienzindex (EEI) von maximal 0.20 aufweisen.
3. Die zu ersetzende alte Pumpe muss älter als drei Jahre sein. Die Inbetriebsetzung der neuen Umwälzpumpe darf erst nach dem 1.10.2018 erfolgen.
4. Wenn im selben Gebäude mehrere Heizungspumpen installiert sind, kann für jede ersetzte Pumpe ein Beitrag beantragt werden.
5. Es wird empfohlen, zusätzlich einen Heizungs-Check durchzuführen.
6. Das Stromeffizienzprogramm unterstützt den Ersatz von Umwälzpumpen mit einem Pauschalbeitrag von Fr. 200.- pro Pumpe, sofern die Investitionskosten (inkl. Montage) mehr als ~~Fr. 670.-~~ Fr. 500.- betragen. Andernfalls wird der Förderbeitrag auf ~~30%~~ 30% der ausgewiesenen Investitionskosten (gemäss Rechnungskopie) gekürzt.





Besondere Förderbedingungen für die Optimierung der Beleuchtung im Nicht-Wohnbereich

- 1A. Förderberechtigt ist der Ersatz von bestehenden, fest installierten Beleuchtungsanlagen in Räumen, die **nicht dem Wohnen dienen**. Insbesondere sind dies Büroräumlichkeiten, Gewerberäume, Produktions- und Industriehallen, Sportanlagen, Parkhäuser, Korridore, Schulräume und Allgemeinräume in Altersheimen oder ähnlich.
- 1B. Förderberechtigt ist der Ersatz von bestehenden Beleuchtungsanlagen von Sportplätzen (Aussenanlagen), z.B. Fussballplätze oder Tennisplätze.
2. Die zu ersetzende Beleuchtung ist mindestens drei Jahre alt.
3. Gefördert wird die Erneuerung der Beleuchtung auf Nettogeschossflächen bis maximal 2'000 m².
4. Die Planung der Optimierung der Beleuchtung muss durch einen qualifizierten Fachplaner (Beleuchtungsplaner) erfolgen. Dieser muss den Antrag ausfüllen und den rechnerischen Nachweis über die Stromeinsparungen erbringen.
5. Der Nachweis der Stromeinsparung muss nach SIA-Norm 387/4 mit dem Gesuch eingereicht werden. Dazu braucht es eine detaillierte Berechnung des Stromverbrauchs vor sowie nach der Umsetzung der Massnahmen.²
6. Die Betriebsstunden der alten und der neuen Beleuchtung müssen gemäss der Liste auf Seite 5 berechnet werden. Die Betriebsdauer entspricht der SIA-Norm 387/4 (abhängig von der Nutzung).
7. Nicht zugelassen sind der alleinige Leuchtmittelwechsel ohne gleichzeitigen Wechsel der Leuchten sowie der Ersatz von Quecksilberdampf lampen.
8. Die bestehende Beleuchtung muss anhand von Fotos sowie einer Zusammenstellung der Leuchten und Leuchtmittel mit Verbrauchsangaben (Raumbuch) dokumentiert werden.
9. Die neue Beleuchtung muss nachweislich eine Einsparung von mindestens **20 kWh/m²** 17 kWh/m² pro Jahr erzielen. Andernfalls wird der Förderbeitrag prozentual gekürzt.

² Anstelle des Nachweises nach SIA-Norm 387/4 genügt in einfachen Fällen auch eine detaillierte Liste aller Räume mit Anzahl und Leistung der einzelnen Leuchten im Zustand vor und nach dem Ersatz der Beleuchtung.



10. Der Beitrag ist abhängig von der Nettogeschossfläche der Räume, in denen die Beleuchtung erneuert wurde und beträgt ~~Fr. 7.-/m²~~ Fr. 9.-/m² (maximal geförderte Fläche = 2'000 m², siehe Punkt 3).

11. Pro Gesuch muss ein Mindestförderbeitrag von Fr. 1'400.- erreicht werden.³ Der maximale Förderbeitrag beläuft sich auf Fr. 18'000.-.⁴ Es werden maximal ~~30%~~ 40% der Investitionskosten ausbezahlt.



12. Die Werte der Beleuchtungsstärke (lx) erfüllen die Mindestwerte der SIA-Norm 387/4.



12. Es muss eine Bedarfsregelung (Tageslichtsteuerung oder Präsenzmelder) vorhanden sein oder neu eingebaut werden, falls diese zweckmässig ist.⁵

13. Die Lichtausbeute muss mindestens 110 lm/W betragen.

14. Die Massnahmen müssen innert neun Monaten umgesetzt werden.

15. Ausgeschlossen sind Förderungen für Massnahmen,
- die bereits durch andere Programme von ProKilowatt unterstützt werden.
- die im Rahmen des Grossverbraucherartikels realisiert werden.
- die im Rahmen von Zielvereinbarungen mit der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) umgesetzt werden.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Mindestförderbeitrag unterschritten werden.

⁴ Dies entspricht einer Nettogeschossfläche von 2'000 m².

⁵ In besonderen Fällen mit einer stichhaltigen Begründung können Ausnahmen gemacht werden. Die Begründung muss dem Antrag schriftlich beigelegt werden.



Betriebszeiten (Volllaststunden) für die Berechnung des Strombedarfs der alten Beleuchtung und Höchstwert des spezifischen Stromverbrauchs der neuen Beleuchtung:

Raumnutzung	Volllaststunden Beleuchtung Altanlage [h/a]	Höchstwert spezifischer Elektrizitätsbedarf Neuanlage [kWh/m ²]
Hotelzimmer	650	3.1
Empfang, Lobby	3750	16.1
Einzel-, Gruppenbüro	1400	7.7
Grossraumbüro	1950	11.1
Sitzungszimmer	750	4.2
Schalterhalle, Empfang	1200	4.2
Schulzimmer	1300	6.9
Lehrerzimmer	1150	3.7
Bibliothek	1350	4.1
Hörsaal	1700	9.6
Schulfachraum	1300	6.9
Lebensmittelverkauf	4000	45.8
Fachgeschäft	4000	45.8
Verkauf Möbel, Bau, Garten	4000	36.6
Restaurant	2500	8.6
Selbstbedienungsrestaurant	1500	3.1
Küche zu Restaurant	2450	29.1
Küche zu Selbstbedienungsrestaurant	1900	19.2
Vorstellungsraum	3000	16.0
Mehrzweckhalle	2750	12.3
Ausstellungshalle	2750	24.5
Bettzimmer	1550	5.8
Stationszimmer	5650	47.4
Behandlungsraum	1650	15.6
Produktion (grobe Arbeit)	3950	16.1
Produktion (feine Arbeit)	1550	9.7
Laborraum	1200	7.3
Lagerhalle	3950	16.8
Turnhalle	2150	13.5
Fitnessraum	3150	11.7
Schwimmhalle	2600	10.4
Verkehrsfläche	1650	2.9
Verkehrsfläche 24h (Spitäler)	3350	12.6
Treppenhaus	1700	6.3
Nebenraum	1400	1.8
Küche, Teeküche	850	1.8
WC, Bad, Dusche	850	2.1
WC	800	3.3
Garderoben, Duschen	850	2.2
Parkhaus	1600	1.2
Wasch- und Trockenraum	1100	4.3
Kühlraum	50	0.1
Serverraum	50	0.1

Tabelle 7: Zu berücksichtigende Werte für die Volllaststunden der Altanlage [h/a] sowie für eine Förderbarkeit zulässige Maximalwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarfs der Neuanlage [kWh/m²]. Die einzusetzenden Werte für die Volllaststunden der Altanlage entsprechen den Grenzwerten gemäss SIA-Norm 387/4. Die zulässigen Maximalwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf liegen ein Drittel der Differenz zwischen Grenz- und Zielwert über den Zielwerten gemäss der SIA-Norm 387/4.